

RS UVS Niederösterreich 2008/01/09 Senat-GF-07-2099

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.01.2008

Rechtssatz

Im Spruch eines wegen Übertretung des §103 Abs2 KFG erlassenen Straferkenntnisses muss nicht enthalten sein, dass die Auskunft unrichtig war bzw. welchen Wortlaut die erteilte Auskunft hatte.

Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at